

## **INFOBULLETIN INFRASTRUKTUR 2007-1**

### ***Instandhaltung "Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme"***

Dieser Beitrag dient der Verbesserung des Verständnisses bezüglich der vom Bund abgegebenen Vorgaben und Unterlagen zur Instandhaltung des gelieferten Materials und der Alarmierungs- und Telematiksysteme. Der Beitrag dient auch - den gemäss gesetzlichen Vorgaben damit zusammenhängenden Ablauf der Vollzugsüberwachung und der Aufsicht von Bund / Kantone / Regionen / Gemeinden (Eigentümer) in den Bereichen Material, siehe Kap. 1; 2; 3; 4; 5.1; 5.2; 5.4; 6 und Alarmierungssysteme siehe Kap. 5.1; 5.3; 5.4; 6 (Allgemeiner Alarm und Wasseralarm/Stauanlagen) - besser sichtbar zu machen.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Generelles zur Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials.....</b>	<b>3</b>
<b>1.2. Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials.....</b>	<b>3</b>
<b>1.3. Instandhaltungsscheckliste (ICL).....</b>	<b>3</b>
<b>1.4. Information und Schulung der Kantone .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Periodische Materialkontrolle PMK.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Generelles zur PMK.....</b>	<b>4</b>
<b>2.2. Neue Version (Checkliste und Bericht PMK-07) .....</b>	<b>5</b>
<b>2.3. Sicherheitsrelevante Mängel die während der Testphase zur Erarbeitung der PMK         immer wieder beobachtet wurden.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Ausleihung von Pioniermaterial an Dritte .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Vorgaben für die modulare Einlagerung von Pioniermaterial .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Aufsicht / Vollzugsüberwachung des BABS gegenüber Kantone, Gemeinden und     Stauanlagenbetreiber, bezüglich der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften     Materials .....</b>	<b>8</b>
<b>5.1. Aufsicht (Vollzugsüberwachung).....</b>	<b>8</b>
<b>5.2. PMK (Periodische Materialkontrolle).....</b>	<b>8</b>
<b>5.3. Alarmierungssysteme.....</b>	<b>9</b>
<b>5.4. Information der Kantone und der Stauanlagenbetreiber .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen für die Instandhaltung von     "Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme" .....</b>	<b>10</b>

***Verteiler:***

- *An die für den Zivilschutz zuständige Ämter der Kantone*
  - *Stauanlagenbetreiber*
  - *Internet*
-

## 1. Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials

### 1.1. Generelles zur Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials

Basierend auf die gesetzlichen Grundlagen hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Vorgaben für die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials erarbeitet und abgegeben.

*Abgegebene Unterlagen:*

- Technisches Handbuch Material (THM), Rev. 05;
- Wegleitung Periodische Materialkontrolle PMK (+ PMK - Bericht / PMK-CL);
- Instandhaltungsscheckliste ICL;
- Vorgaben für die modulare Einlagerung von Pioniermaterial;
- Zusatzkurs Materialwart (ZK-Matw).

### 1.2. Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials.

Die Einsatzbereitschaft des Materials ist in vielen Fällen heute nicht garantiert. Die Betriebssicherheit (Personensicherheit, Sachensicherheit, Umweltverträglichkeit) ist teilweise prekär.

Die seit Jahren in vielen Kantonen sich wiederholenden Regionalisierungen und Restrukturierungen, sowie der neue Rekrutierungsmodus (Alter der Miliz), erzeugen vielerorts ein "organisatorisches und personelles Vakuum". Die bisherigen Strukturen wurden und werden teilweise - ohne dass die neuen Strukturen schon vorhanden wären - aufgelöst. Die ebenfalls teilweise nicht existierende geordnete Ablösung der „alten Garde“ durch die neuen Verantwortlichen der neuen Regionen, bewirkt zum Teil einen massiven Wissensverlust.

Die Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials kann nur garantiert werden, wenn in den Kantonen / Regionen / Gemeinden eine entsprechende Struktur vorhanden ist, sowie die periodische Instandhaltung geplant und auch durchgeführt wird.

Das Arbeitsinstrument im "Feld" für den Eigentümer des Materials ist die **Instandhaltungsscheckliste (ICL)**. Sie basiert auf die diversen Angaben des Technischen Handbuchs Material (THM), sowie auf den Angaben der verschiedenen kleineren Handbücher des Materials.


Das Arbeitsinstrument im "Feld" für den Kanton als Aufsichtsorgan ist die **periodische Materialkontrolle (PMK)**.

### 1.3. Instandhaltungsscheckliste (ICL)

Die ICL dient als „**roter Faden**“, um die periodische Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials sicherzustellen. Sie gibt in Form einer Checkliste vor, **WO, WANN und WIE (WAS)** die verschiedenen Instandhaltungstätigkeiten durchgeführt werden sollen. Sie ist Teil des THM und eine kompakte Zusammenfassung der im THM und den verschiedenen kleineren Betriebshandbüchern angegebenen Instandhaltungstätigkeiten. Bei Zweifel oder bei nicht Verstehen einer Angabe in der ICL, dient das THM mit den Merkblättern als Nachschlagewerk, in welchem alles aufgeführt und beschrieben ist. Der neueste Stand der Merkblätter ist immer im Internet abzurufen (<http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/unterlagenmaterial/merkblaetter.html>).

Die ICL ist in digitaler Form vorhanden (erhältlich bei den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone), oder kann über das Internet (<http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/unterlagenmaterial/icl.html>) bezogen werden. Sie muss durch die Materialverantwortlichen an die einzelnen Materiallagerorte angepasst werden.

Nachfolgend ein Auszug der ICL-Checkliste:

Erz.	Lager-ort	Anzahl	Bezeichnung Gerät	Tätigkeiten	1. Jahr	2. Jahre	3. Jahre	4. Jahre	SAP Nr. ALN Nr.	THM	Etat-Bezug	Bemerkungen Hinweise	Etat Stückpreis	Wert Total	Weiterver-ordnung	Bemerkungen
<b>Material/Geräte zum Heben und Verschieben von Lasten</b>																
5.1.4	Ger R Mod 6		Seilzugapparat 1.5 t mit Hebelrohr ausziehbar mit Prüfmarke	Inventar und Zustandskontrolle	<input type="checkbox"/>				355005491 815-0625		Z.000.303.00	Für Zivilschutzeinsätze dürfen nur Seilzugapparate mit gültiger Prüfmarke verwendet werden! Rettungsmaterial I508-00-2 Ziff. 1.0	541.00	SFr.		B KAZ organisiert wenn nötig Neuverteilung (Regionalisierung) Rest RB (Regelung Bund)
5.1.4				Überlast-Sicherungsstifte Reserve				nach Einsatz				Im Handgriff müssen mindestens 2 Überlast-Sicherungsstifte vorhanden sein.				
5.1.2				Wiederkehrende Prüfung durch Hersteller alle 8 Jahre.				<input type="checkbox"/>				Für Ausbildungszentren alle 4 Jahre.				
5.1.3				Drahtseil für Seilzugapparat				<input type="checkbox"/>				- Drahtseil Ø 11,2 mm, 20m mit blauer Markierung 1 Ende mit Haken 1 Ende zugespitzt auf Haspel				
5.1.4	Ger R Mod 6		Seilzugapparat 1.5 t mit Hebelrohr ausziehbar mit Prüfmarke plombiert	Inventar und Zustandskontrolle	<input type="checkbox"/>				355005491 815-0625		Z.000.303.00	Rettungsmaterial I508-00-2 Ziff. 1.0	541.00	SFr.		B KAZ organisiert wenn nötig Neuverteilung (Regionalisierung) Rest RB (Regelung Bund)
5.1.4				Überlast-Sicherungsstifte Reserve				<input type="checkbox"/>				Im Handgriff müssen mindestens 2 Überlast-Sicherungsstifte vorhanden sein.				
5.1.3				Drahtseil für Seilzugapparat				<input type="checkbox"/>				Werden <b>plombierte</b> Seilzugapparate <b>nach Ablauf</b> der Prüfmarke eingesetzt, (Datum, Visum, direkt auf Gehäuse schreiben. Eintrag in "Materialjournal") sind sie spätestens nach 4 Jahren durch die Herstellerfirma zu überprüfen und mit einer neuen Prüfmarke zu versehen.				
5.1.3				Drahtseil für Seilzugapparat				<input type="checkbox"/>				- Drahtseil Ø 11,2 mm, 20m mit blauer Markierung 1 Ende mit Haken				

### 1.4. Information und Schulung der Kantone

Im Nov. 2005 (d) / April 2006 (f+i) wurden - die durch den Geschäftsbereich Infrastruktur des BABS erarbeiteten Unterlagen mit den Vorgaben des BABS für die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials - im Rahmen des "Rapport für die Infrastruktur-Sachbearbeiter der Kantone 2005 / 2006" im EAZ- Schwarzenburg - abgegeben, eröffnet, erklärt und in einem Postenlauf praktisch beübt.

Im Januar 2007 wurde im EAZ-Schwarzenburg - mit denselben technischen Unterlagen, unter der Leitung des Geschäftsbereichs Ausbildung sowie mit Hilfe des Geschäftsbereichs Infrastruktur der ZK-Matw Modul 66 (d / f) für das Lehrpersonal des Zivilschutzes durchgeführt und die Unterlagen für den Zusatzkurs Materialwart (ZK-Matw) abgegeben (d+f). Folgende Kantone waren anwesend: FR, VS, GE, SO, SG, AR, AI, AG, TI.

## 2. Periodische Materialkontrolle PMK

### 2.1. Generelles zur PMK

Der Instandhaltung des Zivilschutzmaterials ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Eine der Massnahmen der Instandhaltung ist die periodische Materialkontrolle (PMK) bezogen auf dessen Einsatzbereitschaft.

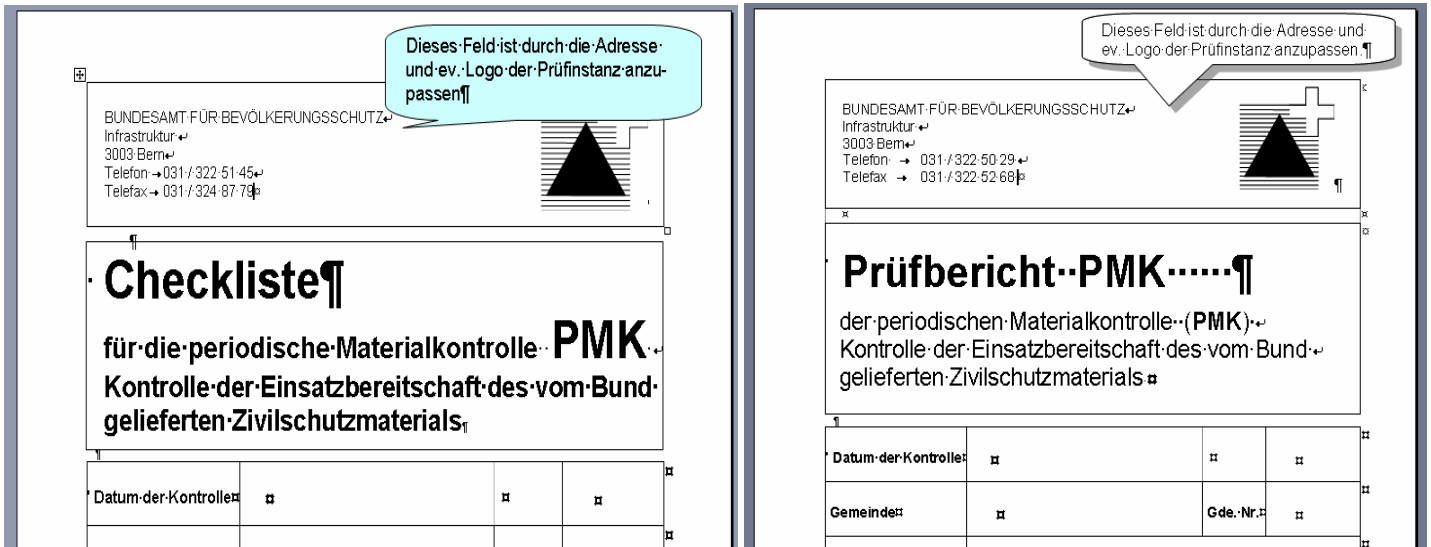
- Die PMK ist Aufgabe der Kantone.
- Die PMK für das den Kantonen geliehene und später in ihren Eigentum übergegangene Material in den Ausbildungszentren, fällt in den Kompetenzbereich des Bundes.

Die Wegleitung PMK sowie die Dokumente "Checkliste für die periodische Materialkontrolle PMK" und "Prüfbericht über die periodische Materialkontrolle" bilden die Grundlagen zur Durchführung der Kontrolle der Einsatzbereitschaft des Materials. Checkliste PMK und Prüfbericht sind Arbeitsunterlagen und bilden die eigentlichen Werkzeuge für die PMK. Diese Arbeitsunterlagen wurden den Kantonen sowohl in Papierform als auch auf digitalen Datenträgern (Word 2003 - Dateien) abgegeben.

Die Prüfberichte der PMK (Papier- oder elektronische Kopien) sind dem BABS laufend zur Auswertung zuzustellen. Die Auswertung erlaubt es, Massnahmen zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und der Instandhaltung zu prüfen und zu veranlassen.

Mit der PMK ist sicherzustellen, dass das Material **alle fünf bis sieben Jahre** einmal kontrolliert wird.

Nachfolgend ein Auszug der PMK-Checkliste und des PMK-Prüfberichts:



**2.2. Neue Version (Checkliste und Bericht PMK-07)**

Die neueste Version wird im Juli 2007 den Verantwortlichen per e-mail direkt zugeschickt.

Die Änderungen sind in den Dokumenten markiert. Es handelt sich im Wesentlichen um Ergänzungen der Sicherheitsrelevanten Positionen.

**2.3. Sicherheitsrelevante Mängel die während der Testphase zur Erarbeitung der PMK immer wieder beobachtet wurden**

Im Rahmen der Aufsicht des BABS, sowie der Testphase bei der Erarbeitung der PMK, wurden immer wieder folgende Sicherheitsrelevante Mängel beim ZS-Material beobachtet:

Pos	Sicherheitsrelevante Mangel	Massnahme
1	Sind die Abbauhämmer A7 (ALN 705-0504) mit dem Umbausortiment ALN 705-0536 umgerüstet? (d. h. Drücker zur Inbetriebsetzung des Hammers muss aus Aluminium sein.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abbauhammer wurde mit Drücker aus Polyurethan ausgeliefert. Der Ventilstift kann ähnlich einem Bolzenschoss den Benutzer treffen und schwer verletzen. Deshalb muss der A 7 mit dem Umbausortiment ALN 705-0536 umgebaut sein.</li> </ul>
2	Notstromaggregate Kirsch und Geno Ist die vorgeschriebene "Prüfung der elektrischen Sicherheit" und der dazugehörige Probelauf durchgeführt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>Periodische "<b>Prüfung der elektrischen Sicherheit</b>" darf nur durch eine dazu berechnigte Stelle durchgeführt werden. (Kirsch: Merkblatt Nr. 9 Checkliste C, Geno: Merkblatt Nr. 19 Checkliste D), zugleich wird der <b>Probelauf</b> gemäss ICL durchgeführt. Für nicht konservierte Geräte alle 12 Monate. Für konservierte Geräte alle 5 Jahre.</li> <li>Ölwechsel nach 200 Betriebsstunden spätestens nach 5 Jahren.</li> </ul>
3	Ist sichergestellt, dass ausgeliehene Notstromaggregate Kirsch vorschriftsgemäss gewartet werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für ausgeliehene Geräte müssen die entsprechenden <b>Übergabeprotokolle</b> vorhanden sein. Mit der Übergabe muss geregelt sein, wer die Auflagen für Instandhaltung gemäss ICL wahrnimmt.</li> </ul>
4	Ist sichergestellt, dass Benutzer von ausgeliehenen Notstromaggregaten über die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften orientiert werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Benutzer ist auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften aufmerksam zu machen. Eintrag ins Materialjournal!</li> </ul>

**3. Ausleihung von Pioniermaterial an Dritte**

Mittel des Zivilschutzes, die durch Dritte verwendet werden, müssen jederzeit innert kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden wegen Bewältigung von Katastrophen, wieder für den Zivilschutz nutzbar gemacht werden können. Die Gemeinden / Eigentümer berücksichtigen das massgebende Gefahrenpotential in Bezug auf die Verfügbarkeit der Mittel des Zivilschutzes; sie können die zeitliche Vorgabe (z.B. auf sechs Stunden) verkürzen.

**Die Verwendung von Mitteln des Zivilschutzes durch Dritte ist schriftlich zu regeln. Die entsprechende Vereinbarung muss mindestens folgende Punkte enthalten:**

- den Verwendungszweck mit allfälligen Auflagen;
- die Dauer der Verwendung;
- die Nutzbarmachung für den Zivilschutz im Bedarfsfall;
- die Kostentragung des Ausbaus, des Betriebs, der Wartung, der Instandstellung und der Rückführung;
- die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, Sicherheitsvorschriften usw.;
- die zuständige Kontaktperson;
- die Haftungsfrage bei einem Unfall.

Bei kurzzeitiger Nutzung kann auf eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden (Lieferschein).

**Die Benützer haben dafür zu sorgen, dass:**

- das Material gemäss den Bedienungsanleitungen der Hersteller eingesetzt wird;
- die Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften des BABS eingehalten werden;
- der Unterhalt des Materials und der Ersatz von Verbrauchsmaterial gemäss den Weisungen des BABS erfolgen.

**Die Benützer des Materials sind vorgängig in der Handhabung auszubilden.**

*Nachfolgend ein Beispiel eines Abgabe- bzw. Rückgabeprotokolls (Internet):*

Muster

Technisches Handbuch Material 07.03

### Verwendung von Mitteln des Zivilschutzes durch Dritte

## Übergabeprotokoll

**Grundlage:** Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verwendung von Mitteln des Zivilschutzes durch Dritte vom 19. September 1996

Besitzer des Materials	Nutzer des Materials
Gemeinde Musterdorf vertreten durch den Materialverantwortlichen der ZSO Hans Meier Schulstrasse 55 1234 Musterdorf	Feuerwehr Stützpunkt Tal vertreten durch: Kdt Fritz Müller Florianstrasse 1 1234 Musterdorf

**Variante 1: Instandhaltung durch Nutzer**

**Rahmenbedingungen:** Folgendes Material wird **leihweise** bis zum Widerruf durch den Besitzer obgenanntem Nutzer zur Verfügung gestellt. Der Nutzer verpflichtet sich, dieses Material gemäss den geltenden Vorschriften einzusetzen, einzulagern und instand zu halten. Der Besitzer stellt dem Nutzer dafür die nötigen Unterlagen zur Verfügung (Merkblätter, Instandhaltungsscheckliste "ICL"). Der Nutzer stellt sicher, dass das **Bedienungspersonal** entsprechend **ausgebildet** wird und die einschlägigen **Sicherheitsvorschriften** eingehalten werden. Der Nutzer haftet für das ihm übergebene Material. Schadhafes Material ist in Absprache mit dem Besitzer zu reparieren oder zu ersetzen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers darf kein Material weitergegeben (untervermietet) werden. Der Besitzer behält sich vor, jederzeit entsprechende Kontrollen durchzuführen.

**Variante 2: Instandhaltung durch ZSO**

**Rahmenbedingungen:** Folgendes Material wird **leihweise** bis zum Widerruf durch den Besitzer obgenanntem Nutzer zur Verfügung gestellt. Die ordentlichen **Instandhaltungsarbeiten** werden weiterhin durch die Materialverantwortlichen der ZSO durchgeführt. Der Nutzer verpflichtet sich, auf Abruf das ausgeliehene Material den Materialverantwortlichen der ZSO für die periodischen Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Nutzer ist orientiert und verpflichtet sich, dieses Material gemäss den geltenden Vorschriften einzusetzen, und einzulagern. Der Nutzer stellt sicher, dass das **Bedienungspersonal** entsprechend **ausgebildet** wird und die einschlägigen **Sicherheitsvorschriften** eingehalten werden. Der Nutzer haftet für das ihm übergebene Material. Schadhafes Material ist in Absprache mit dem Besitzer zu reparieren oder zu ersetzen. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers darf kein Material weitergegeben (untervermietet) werden. Der Besitzer behält sich vor, jederzeit entsprechende Kontrollen durchzuführen.

übergabeprotokoll-0-05 1 / 2

Technisches Handbuch Material 07.03

Stück	Artikel / Apparat	Etat	ALN	Bemerkungen
1	Kombigerät 95	2.000.320.00	815-8591	komplett gemäss Etat
1	Baustahl-Schneidegerät	2.000.321.00	815-8592	komplett gemäss Etat
1	Bohr- und Abbauhammer 92 ( WACKER )	2.000.326.00	815-8594	komplett gemäss Etat
1	Sortiment Hebekissen	2.000.319.00	815-8590	komplett gemäss Etat
1	Aggregat 2.5 KVA (Kirsch) Aggreg. Nr. 002.5.95.ZS.0008	2.000.326.00	815-8596	komplett gemäss Etat
1	Scheinwerfer 1000 W	2.000.325.00	815-9438	
1	Stativ (3-Bein)	2.000.325.00	815-9428	zu Scheinwerfer 1000 W
1	Teleskopmast mit Schutzkappe	2.000.325.00	815-9403	zu Scheinwerfer 1000 W
1	Kabelrollen 25 m	2.000.327.00	815-9400	
1	FI-Sicherheitsverteiler	2.000.327.00	265-6050	
1	Kompressor 90 mit Transportwagen und Zubehör	2.000.305.20	705-1750	komplett gemäss Etat Aggregat Nr. ....

Beilagen: - Etats aller aufgeführten Artikel / Apparate / Geräte  
 - Auszug Instandhaltungs-Checkliste ( ICL )  
 - Massgebende Merkblätter  
 - Massgebende Bedienungsanleitungen

Original dieses Übergabeprotokolls: - "Materialverantwortlicher" der ZSO  
 Kopie dieses Übergabeprotokolls: - Obgenannten (Unterzeichner)  
 - Kdo ZSO  
 - Ressortchef Gemeinde  
 - Kant. Amt für Zivilschutz

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass oben aufgeführtes Material mit heutigem Datum in einwandfreiem Zustand übergeben wurde. Beide Parteien akzeptieren die vorgenannten Rahmenbedingungen.

Für den Besitzer:	Für den Nutzer:
Datum: . . . . .	Datum: . . . . .
Materialverantwortlicher der ZSO Hans Meier	Kdt Feuerwehr Fritz Müller
<i>Hans Meier</i>	<i>Fritz Müller</i>

übergabeprotokoll-0-05 2 / 2

**4. Vorgaben für die modulare Einlagerung von Pioniermaterial**

Eine mögliche, vom BABS empfohlene, sehr gut zugängliche und sehr flexible Art das Einsatzmaterial zu lagern ist dieser **modulare Aufbau** des Lagerns. Die Zugänglichkeit für die Instandhaltung des Materials ist so, sehr gut gewährleistet. Bei einem Einsatz kann man sehr schnell und flexibel nur das benötigte Material auswählen und mitnehmen. Die kompletten Vorgaben (Excel-Datei) sind in digitaler Form vorhanden (erhältlich bei den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone) oder können über das Internet (<http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/unterlagenmaterial/hilfen.html>) bezogen werden.

Nachfolgend ein Auszug:

Module Pionier - Material		
Lagerort:		
Anlagentyp:		
Modul	Anzahl	
1	1	Beleuchtung 230 V
2	1	Elektrowerkzeuge 230 V
3	1	Absperrung, Signalisation
4	1	Forst
5	1	Heben
6	1	Verschieben
7	1	Abbau + Bohrwerkzeug
8	1	Wasser
9	1	Retten / Bergen
10	1	Übermittlung Draht (Ersteinsatz)
11	0	Stollenausrüstung

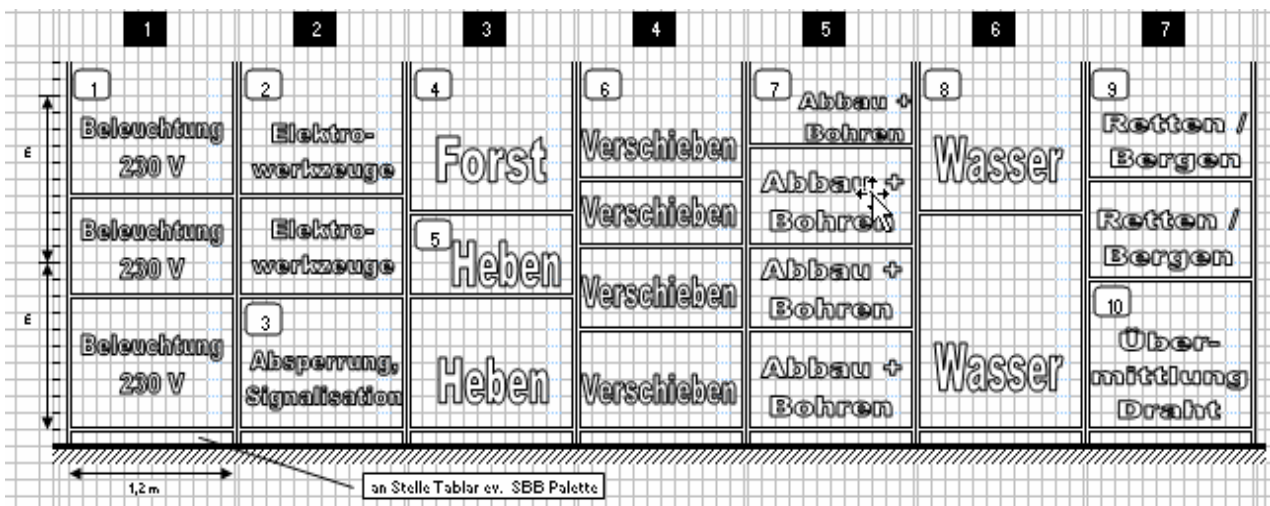
**Weiteres / restliches Material für Pioniereinsätze siehe ICL**  
Instandhaltungs-Check-Liste

Abb. 1: Übersicht der Module

Modul 1		230 V Beleuchtung		
Anzahl		Exot	ALN	ICL
<b>Schadenplatzbeleuchtung enthaltend:</b>				
2	Scheinwerfer 1000 W	2.000.325.00	015-3405	7.8
2	Teleskopmasten mit Schutzkappe		015-3426	8.1
2	Stativ (3-Bein)		015-3408	8.3
1	FI-Sicherheitsverteiler	2.000.327.00	255-0158	8.2
4	Kabelrollen 25 m	2.000.327.00	015-3408	8.1
2	Aggregat 2.5 kVA inkl. Zubehör (Werkzeugkarton)	2.000.326.00	015-0236	7.8
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kerzenschlüssel mit Steckdorn</li> <li>- Zündkerze in Gummischutz</li> <li>- Doppelstecker T 13</li> </ul>				
1	Treibstoffkanister gefüllt mit Benzin bleifrei	2.000.326.00	387-0229	
1	Kanisterausgusschlauch	2.000.326.00	387-0124	
1	Sanitätstasche		387-0227	modifiziert
1	Tragsack A		015-3408	4.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>-2 Randscheufeln</li> <li>-Handfürtel</li> <li>-Pickel</li> <li>-Spitzseilen</li> <li>-Makroton</li> </ul>				
1	Tragsack I		015-0335	4.1
<ul style="list-style-type: none"> <li>30 Schnürleinen 4,5 m mit Schlaufe</li> </ul>				
<b>Weitere Beleuchtungsmittel:</b> (Handlampen, Taschenlampen, Tilleyscheinwerfer, usw.) siehe ICL				

Abb. 2: CL und Bezeichnungstafel vor Ort am Beispiel "Modul Beleuchtung"

**Platzbedarf für Module 1 - 10 "Material Pionierzug"**



**5. Aufsicht / Vollzugsüberwachung des BABS gegenüber Kantone, Gemeinden und Stauanlagenbetreiber, bezüglich der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials**

**5.1. Aufsicht (Vollzugsüberwachung)**

Basierend auf die gesetzlichen Grundlagen hat das BABS Vorgaben für die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials erarbeitet und abgegeben.

Das BABS kontrolliert (gestützt auf Art. 41 ZSV, Abs. 3, sowie Alarmierungsverordnung Art. 15, Abs. 3) anhand der ihm zur Verfügung gestellten Daten und / oder mittels periodischen Stichproben, ob die Eigentümer das vom Bund beschaffte, ausgelieferte und bezahlte Material, gemäss den Vorgaben Einsatzbereit halten.

In den **Jahren 2007 bis 2011** wird das BABS deshalb die Kantone periodisch bei ihren Kontrollen (Art 16 ZSV, Abs. 2) begleiten. Für die Kantone entsteht kein Mehraufwand, da gemäss der von den Kantonen einzureichenden kantonalen Planung vorgegangen wird. Gewisse Aufnahmen können aber auch anschliessend an den periodisch sowieso anfallenden Kontakten der Projektmanager des BABS mit den Kantonen / Stauanlagenbetreiber erfolgen.

Ziel:

1. Stand der Umsetzung der Instandhaltung des Materials und der lokalen oder regionalen Unterhaltsorganisation aufnehmen (Strukturen, verantwortliche Personen und technische Einsatzbereitschaft ermitteln);
2. Bei Bedarf gleichzeitige Schulung im Feld von neuen kantonalen oder regionalen Mitarbeitern bzw. Unterstützung bezüglich PMK und Instandhaltung;
3. Gesamtschweizerisch das gleiche Vorgehen vermitteln (Wissenstransfer Bund < > Kantone garantieren);

**5.2. PMK (Periodische Materialkontrolle)**

*Folgende Aufnahmen bzw. Stichproben sind im **Jahre 2007** durch das BABS / IS in den Kantonen geplant:*

Kanton	Anzahl	Wer
AG	1	Web / Ht
AI	1	Web / Ht
AR	1	Web / Ht
BE	1	Web / Ht
BL	1	Ga
BS	1	Ga
FR	1	Ga
GE	1	Ga
GL	1	Web / Ht

Kanton	Anzahl	Wer
GR	1	Ga
JU	1	Ga
LU	1	Web / Ht
NE	1	Ga
NW	1	Web / Ht
OW	1	Web / Ht
SG	1	Web / Ht
SH	1	Web / Ht
SO	1	Web / Ht

Kanton	Anzahl	Wer
SZ	1	Web / Ht
TG	1	Web / Ht
TI	1	Ga
UR	1	Web / Ht
VD	1	Ga
VS	1	Ga
ZG	1	Web / Ht
ZH	1	Ga

Die Herren E. Weber (Web), H. Hostettler (Ht) und A. Ganarin (Ga) werden die Verantwortlichen der Kantone diesbezüglich direkt kontaktieren (teilweise schon geschehen).



### 5.3. Alarmierungssysteme

Folgende Aufnahmen bzw. Stichproben sind **im Jahre 2007** durch das BABS / IS in den Kantonen bzw. bei den Stauanlagebetreibern geplant:

#### Allgemeiner Alarm:

Kanton	Anzahl	Wer
AG	1	SY
AI	1	SY
AR	1	SY
BE	1	WIN
BL	1	WIN
BS	1	WIN
FR	1	BTP
GE	1	BTP
GL	1	SY

Kanton	Anzahl	Wer
GR	1	SY
JU	1	BTP
LU	1	WIN
NE	1	BTP
NW	1	WIN
OW	1	WIN
SG	1	SY
SH	1	SY
SO	1	WIN

Kanton	Anzahl	Wer
SZ	1	WIN
TG	1	SY
TI	1	WIN
UR	1	SJ
VD	1	BTP
VS	1	BTP
ZG	1	WIN
ZH	1	SY

Die Herren Bertholet (BTP), Stalder (SJ), Schwyter (SY) und Winterberg (WIN) werden die Verantwortlichen der Kantone diesbezüglich direkt kontaktieren.

#### Wasseralarm:

Kanton	Anzahl	Wer
Albigna	1	SY
Arnensee	1	SY
Bannalp (Typ B)	1	SY
Bremgarten (Typ B)	1	SY
Chancy-Pougny	1	BTP
Châtelot	1	BTP
Cleuson	1	BTP
Emosson	1	BTP
Garichte	1	SY
Gde. Dixence	1	BTP
Gebidem	1	SY
Göscheneralp	1	SY
Gries	1	SY
Grimsel / Gelmer	1	SY
Hongrin	1	BTP
Isola	1	SY

Kanton	Anzahl	Wer
Klöntal	1	SY
Lago Bianco	1	SY
Les Toules	1	BTP
Limmernboden	1	SY
Livigno / Ova Spin	1	SY
Lucendro	1	SY
Malvaglia / Luzzone	1	SY
Marmorera / Solis	1	SY
Mattmark	1	SY
Mauvoisin	1	BTP
Moiry / Illsee	1	BTP
Montsalvens	1	BTP
Ritom	1	SY
Robiei	1	SY
Rossens	1	BTP
Salanfe	1	BTP

Kanton	Anzahl	Wer
Sanetsch	1	SY
Sarganserland	1	SY
Schiffenen	1	BTP
Sella	1	SY
Sihlsee	1	SY
Sufers / Valle di Lei	1	SY
Totensee	1	SY
Verbois	1	BTP
Vogorno (Verzasca)	1	SY
Vorderrhein	1	SY
Wägital	1	SY
Wettingen	1	SY
Wohlensee	1	BTP
Zervreila	1	SY
Zeuzier	1	BTP

Die Stauanlagebetreiber werden durch Herrn Bertholet (BTP) und durch Herrn Schwyter (SY) kontaktiert

### 5.4. Information der Kantone und der Stauanlagenbetreiber

Das BABS informiert die Kantone bzw. die Stauanlagenbetreiber periodisch über die angetroffenen kumulierten Mängel und über die Ergebnisse der vom BABS durchgeführten Stichproben. Das BABS schlägt gleichzeitig, wo nötig und sinnvoll, Verbesserungsmassnahmen vor.

**6. Kurze Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen für die Instandhaltung von "Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme"****Art. 43 BZG: Bund**

*Der Bund sorgt für:*

- a. die Sicherstellung der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung;*
- b. die Sicherstellung der Telematiksysteme des Zivilschutzes;*
- c. die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen;*
- d. das standardisierte Material des Zivilschutzes.*

**Art. 74 BZG: Aufsicht**

*Der Bundrat übt die Aufsicht aus.*

**Art. 75 BZG Abs. 2: Ausführungsbestimmungen**

*Er (der Bundesrat) kann der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Bundes Rechtsetzungskompetenzen übertragen.*

**Art. 14 ZSV, Abs. 1: Beschaffung, Verteilung und Eigentum**

*Für die Beschaffung und den Ersatz von Material gemäss Artikel 43 des Gesetzes für besondere Katastrophen und Notlagen, welche im Verantwortungsbereich des Bundes liegen, sowie für den Fall bewaffneter Konflikte, ist das Bundesamt zuständig. Es erlässt dazu Weisungen.*

**Art. 14 ZSV, Abs.2 : Beschaffung, Verteilung und Eigentum**

*Die Kantone regeln die Verteilung des vom Bund beschafften Materials an die Gemeinden/Regionen.*

**Art. 14 ZSV, Abs.3 : Beschaffung, Verteilung und Eigentum**

*Das vom Bundesamt finanzierte und ausgelieferte Material geht in das Eigentum des Empfängers über.*

**Art. 14 ZSV, Abs.4 : Beschaffung, Verteilung und Eigentum**

*Das Bundesamt kann mit einzelnen oder allen Kantonen Vereinbarungen treffen über das Erbringen von Dienstleistungen, die im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen.*

**Art. 14 ZSV, Abs.5 : Beschaffung, Verteilung und Eigentum**

*Das Bundesamt beschafft und verwaltet das Material gemäss Artikel 43 des Gesetzes, welches für Ausbildungszwecke den Kantonen ausgeliehen wird.*

**Art. 16 ZSV, Abs. 1: Instandhaltung und periodische Kontrolle "Material"**

*Die Kantone sichern nach Vorgaben des Bundesamtes die Instandhaltung des vom Bund beschafften Materials.*

**Art. 16 ZSV, Abs. 2: Instandhaltung und periodische Kontrolle "Material"**

*Sie (Die Kantone) kontrollieren periodisch nach Vorgaben des Bundesamtes die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt des vom Bund beschafften Materials.*

**Art. 22 ZSV, Abs. 1: Verwendung Ersatzbeiträge**

*Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für:*

*.....*

- b. weitere Massnahmen des Zivilschutzes.*

**Art. 41 ZSV, Abs. 3: Vollzug, Erlass von Vorschriften, Kontrollen**

*Es (das Bundesamt) übt die Aufsicht gegenüber Kantonen und Gemeinden im Bereich des Zivilschutzes aus.*

**Art. 15 Alarmierungsverordnung, Abs. 3: Bund**

*Es (das Bundesamt) beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung und vollzieht die dem Bund übertragenen Aufgaben.*

**Technisches Handbuch Material (THM), Rev. 05;****Richtlinien über die Weiterverwendung von Zivilschutzmaterial v. 30.11.2005;****Wegleitung Periodische Materialkontrolle PMK (+ PMK - Bericht / PMK-CL);****Instandhaltungsscheckliste ICL;****Modulvorgaben für die modulare Einlagerung von Pioniermaterial;****Zusatzkurs Materialwart (ZK-Matw).**

**Internet:** <http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/unterlagenmaterial.html>